

MECKENHEIM

**7. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 S "Südwest"
gem. § 13a BauGB**

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auftraggeber:

**Stadt Meckenheim
Geschäftsfeld Stadtentwicklung
60.1 - Stadtplanung**

2. März 2011

Bearbeitung:

Ginster	
Landschaft + Umwelt	
	Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
2	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange	3
2.1	Kurzbeschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	3
2.2	Geplante Festsetzungen	3
2.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	3
2.4	Säugetiere.....	4
2.4.1	Fledermäuse	4
2.4.2	Haselmaus	5
2.5	Amphibien und Reptilien	6
2.6	Vögel	7
3	Zusammenfassung	9

1 VERANLASSUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Veranlassung

Anlass für das vorliegende Gutachten ist die geplante 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 S "Südwest" mit dem Ziel, eine im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche als bebaubar festzusetzen. Das nur ca. 460 m² große Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Meckenheim.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und dem neuen Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die besonders geschützten Arten sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die streng geschützten Arten stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie, in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlrei-

che Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den europäischen Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

In § 44 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. Gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 44 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u.a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben für besonders geschützte FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten keine Verbote gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gemäß § 44 (5) Satz 5 sind "nur" national geschützte Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Im Rahmen der Bauleitplanung und im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach die Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten anzuwenden.

2 BEURTEILUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

2.1 Kurzbeschreibung der Lebensräume im Gebiet

Das am südwestlichen Ortsrand von Meckenheim liegende Plangebiet der 7. Änderung wird von einem Garten eingenommen, der überwiegend aus Rasenflächen sowie aus einzelnen jungen Bäumen und Sträuchern besteht. Entlang der Südostgrenze des Gartengrundstückes, aber bereits außerhalb der Abgrenzung des Änderungsbereichs, wächst eine lockere Hecke aus einheimischen Strauchgehölzen, Ziersträuchern und einigen noch jungen Bäumen (u.a. Hasel, Forsythie, Blut-Johannisbeere und Birke).

Im Nordwesten und Norden grenzt vorhandene Wohnbebauung, überwiegend Einfamilienhäuser mit Gärten, an. Im Südwesten, Süden und Südosten schließen an den Siedlungsrand großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen der freien Feldflur an.

2.2 Geplante Festsetzungen

Im Plangebiet wird entsprechend den Festsetzungen für die angrenzenden Wohnbauflächen ein reines Wohngebiet festgesetzt. Da die Erschließung über die Straße "Amselweg" bzw. ihrer Verlängerung erfolgt, sind zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen nicht erforderlich.

2.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Lan-

desamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5308 (Bonn Bad-Godesberg). Die Auswahl der von der Planung betroffenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker (Weinberge)
- Gärten (Parkanlagen, Siedlungsbrachen)

Die erzeugte Liste umfasst die planungsrelevanten Arten, die in den benannten Lebensraumtypen innerhalb des MTB 5308 vorkommen können.

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Haselmaus
- Amphibien: Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch.
- Reptilien: Schlingnatter und Zauneidechse.
- Vögel: Habicht, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Waldkauz und Schleiereule.

Diese Artenliste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angetroffenen Biotopstrukturen und ihrer Eignung als Lebensraum für diese Arten abgeglichen.

2.4 Säugetiere

2.4.1 Fledermäuse

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Ein regelmäßiges Vorkommen der typischen Waldfledermausarten Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler sowie Braunes Langohr kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fledermausarten innerhalb des relevanten Messtischblattes 5308 vor allen in den nördlich und östlich von Meckenheim gelegenen Waldgebieten des Kottenforstes vorkommen.

Auch ein regelmäßiges Vorkommen der Gebäudefledermausarten Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus lässt sich im Plangebiet ausschließen. Gebäude, die Quartierstrukturen zur Verfügung stellen, oder Bäume, die im Einzelfall Quartiermöglichkeiten bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Da das strukturarme Plangebiet nur einen suboptimalen Lebensraum darstellt, ist allenfalls mit einem sporadischen eher zufälligen Auftreten einzelner Individuen der genannten Arten während der Jagd im Gebiet zu rechnen.

Für die Zwergfledermaus, die als Kulturfolger vor allem auch in Siedlungsbereichen vorkommt, wo sie gerne an Straßenlaternen sowie in Gärten und Parks und über Freiflächen jagt, ist das Plangebiet allerdings Teil eines geeigneten Jagdgebietes. Im Umfeld des Plangebietes sind in Form der umgebenen Gärten jedoch strukturreiche Ausweichflächen für Zwergfledermäuse vorhanden. Auch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Jagdreviere geeignet. Darüber hinaus werden die Gartenflächen, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, später auch wieder als Teilflächen ihres Jagdgebietes zur Verfügung stehen. Da im Plangebiet weder Gebäude noch Gehölze vorhanden sind, die Quartiermöglichkeiten bieten, können in Hinblick auf die Zwergfledermaus Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind für alle oben angeführten Fledermausarten infolge der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 S "Südwest" nicht ersichtlich.

2.4.2 Haselmaus

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Bevorzugte Lebensräume der Haselmaus sind Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete können in Siedlungsnähe gelegentlich auch Obstgärten aufgesucht werden. Da im Plangebiet und seinem Umfeld die erforderlichen Lebensraumstrukturen nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) infolge der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 S "Südwest" sind für die Haselmaus auszuschließen.

2.5 Amphibien und Reptilien

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die strukturelle Ausprägung des Plangebiets schließt das regelmäßige Vorkommen der oben aufgelisteten planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten innerhalb des Plangebietes aus. Für die Amphibienarten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch sind im Plangebiet und dessen näheren Umfeld weder geeignete Laichgewässer noch Land-/Sommerlebensräume vorhanden.

Auch ein Vorkommen der Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse, die struktureiche Lebensräume mit einem Wechsel von Gehölzen und grasigen, vegetationsarme Substraten sowie geeignete Aufwärmplätzen benötigen, kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG sind für die aufgeführten Amphibien- und Reptilienarten aufgrund der ungeeigneten Lebensraumausstattung des Plangebietes auszuschließen.

2.6 Vögel

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Greifvögel:

- Brut- und Nistplätze von Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan und Wespenbussard sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eulen- und Spechtvögel:

- Die strukturarmen Flächen des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereichs und im Übergang zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Lebensraum für die aufgelisteten Eulen- und Spechtvögel – Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz und Schleiereule sowie Kleinspecht und Schwarzspecht nicht geeignet; Brut- und Nistplätze kommen im Gebiet nicht vor.

Sonstige Vögel:

Aufgrund der strukturellen Ausstattung lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Vogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem nahen Umfeld ausschließen:

- Eisvogel: Lebensräume des Eisvogels - Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern - sind nicht Bestandteil des Plangebietes.
- Mehlschwalbe: Gebäude, die für die Anlage von Nestern Voraussetzung sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Rauchschwalbe: Im Plangebiet gibt es keine Gebäude mit Einflugmöglichkeiten als Neststandort.
- Neuntöter: Geeignete Lebensraumkomponenten wie Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie dichte hoch gewachsene Büsche als Neststandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Feldschwirl: Geeignete Lebensräume wie z.B. gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete oder Verlandungszonen von Gewässern fehlen.
- Nachtigall: Geeignete Habitatstrukturen wie gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche sowie ausgeprägte, störungsfreie Krautschichten für die Anlage von Nestern fehlen.

- Pirol: Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe und geeignete Brutbäume (Eichen, Pappeln, Erlen) fehlen im Plangebiet.
- Rebhuhn: Besiedelt werden offene Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland. Das Plangebiet ist als Lebensraum nicht geeignet, ungestörte Nestplätze fehlen auch im Umfeld.
- Gartenrotschwanz: Bäume, wie z.B. alte Obstbäume oder Kopfweiden, für die Anlage von Nestern (Halbhöhlen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Schwarzkelchen: Magere Offenlandbereiche und vegetationsarme Flächen fehlen.
- Turteltaube: Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen und an Waldrändern existieren im Plangebiet nicht.

Es ist davon auszugehen, dass einige der Vogelarten (z.B. Greifvögel) das Plangebiet als Teilfläche ihres Nahrungshabitats nutzen. Da das Plangebiet jedoch keinen essentiellen Teil der Jagdreviere darstellt, ein Ausweichen auf geeignete benachbarte Flächen möglich ist und zumindest die Gartenflächen im Plangebiet nach Umsetzung der Planung wieder als Teilfläche des Jagdgebietes zur Verfügung steht, können sowohl artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung) als auch Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für die aufgelisteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

3 ZUSAMMENFASSUNG

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Planung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG) nicht zu erwarten sind.

Regelmäßige Vorkommen planungsrelevanter Arten können auf Grundlage der LANUV-Daten und der Ausprägung der im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Meckenheim, im März 2011

Ginster Landschaft + Umwelt	Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de
---------------------------------------	---

Birgit Merten-Reimann

 Dipl.-Ing. Birgit Merten-Reimann